

Studien- und Prüfungsordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung

Vom 29. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-27)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 1. März 2010

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2010-5)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 29. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-91)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. April 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-45)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 5. August 2014

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2014-30)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2016-87)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juli 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-38)

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juli 2018 am 5. Juli 2018 in Kraft. Bezüglich der Geltungsbestimmungen wird auf die [amtliche Veröffentlichung der Änderungssatzung](#) verwiesen.

Der Text ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstelle ist in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie aufgrund von § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in den jeweils geltenden Fassungen erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Studiengang

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

§ 3 Regelstudienzeit

§ 4 Studienaufnahme

§ 5 Verlauf und Abschluss des Studiums

§ 6 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums sowie Lehrveranstaltungen

§ 7 Studienplan

§ 8 Erwerb von Leistungsnachweisen

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Leistungskontrollen

§ 10 Bewertung

§ 11 Versagung und Entziehung von Leistungsnachweisen

§ 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Untertitel: Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- § 13 Gegenstände der Abschlussklausuren
- § 14 Zulassung zu den Abschlussklausuren
- § 15 Frist für das Bestehen der Abschlussklausuren
- § 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Befreiung von den besonderen Zulassungsvoraussetzungen

2. Untertitel: Zwischenprüfung

- § 17 Inhalt und Ziel der Zwischenprüfung
- § 18 Prüfungsorgan
- § 19 Prüfer bzw. Prüferinnen und Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen
- § 20 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 21 Teilprüfungen der Zwischenprüfung
- § 22 Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilprüfungen
- § 23 Meldung zu den Teilprüfungen, Meldefristen
- § 24 Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung
- § 25 Bewertung
- § 26 Wiederholung von Teilleistungen, Meldung
- § 27 Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen
- § 28 Folgen nicht frist- oder formgerechter Meldung zur Wiederholungsprüfung
- § 29 Rücktritt, Versäumnis
- § 30 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 31 Einziehen von unrichtigen Prüfungszeugnissen
- § 32 Bestehen und Nichtbestehen
- § 33 Einsichtnahme
- § 34 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

3. Untertitel: Voraussetzungen für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene

- § 35 Allgemeine Voraussetzungen
- § 36 Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen
- § 37 Zulassungsklausuren
- § 38 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 39 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

3. Titel: Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Untertitel: Übungen für Fortgeschrittene

- § 40 Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
- § 41 Gegenstände, Zulassung
- § 42 Leistungsnachweise, Anforderungen
- § 43 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

2. Untertitel: Fachspezifischer Fremdsprachennachweis

- § 44 Fachspezifischer Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
- § 45 Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise
- § 46 Anerkennung gleichwertiger Leistungen

3. Untertitel: Praktische Studienzeiten

- § 47 Teilnahme an praktischen Studienzeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung
- § 48 Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 25 JAPO
- § 49 Bescheinigung über die Teilnahme
- § 50 Anerkennung von praktischen Studienleistungen

3. Abschnitt: Juristische Universitätsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

- § 51 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung
- § 52 Prüfungsleistungen
- § 53 Prüfungsorgan
- § 54 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 55 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 56 Zeitpunkt der Prüfung
- § 57 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

2. Titel: Studienarbeit

- § 58 Angebot, Zuordnung und Verteilung von Studienarbeiten

- § 59 Meldung und Zulassung zur Studienarbeit sowie deren Durchführung
- § 60 Bewertung der Studienarbeit
- § 61 Wiederholung der Studienarbeit
- § 62 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

3. Titel: Studienabschließende Klausur

- § 63 Meldung und Zulassung zur studienabschließenden Klausur
- § 64 Gegenstand, Durchführung und Bewertung der studienabschließenden Klausur
- § 65 Wiederholung der studienabschließenden Klausur
- § 66 Freiversuch und Notenverbesserung

4. Titel: Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsergebnisse

- § 67 Prüfungsgesamtnote
- § 68 Bescheinigung der Prüfungsergebnisse

5. Titel: Ausschluss von der Teilnahme; Rücktritt, Versäumnis; Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit; Nachteilsausgleich

- § 69 Ausschluss von der Teilnahme
- § 70 Rücktritt, Versäumnis
- § 71 Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit
- § 72 Nachteilsausgleich

6. Titel: Einsichtnahme

- § 73 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

4. Abschnitt: Studienberatung

- § 74 Zentrale Studienberatung
- § 75 Fachstudienberatung

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 76 Vorrang der JAPO
- § 77 Verweisungen
- § 78 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang sowie die in diesem Studiengang abzulegenden Universitätsprüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO).

1. Abschnitt: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2 Studienziele

Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar bzw. Rechtsreferendarin (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Sinn des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 3 JAPO beträgt für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre (Semester).

(2) ¹Als Semester im Sinn dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten alle Fachsemester. ²Als Fachsemester zählen diejenigen Semester, in denen eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung bestanden hat, ohne dass eine Beurlaubung erfolgt ist.

(3) Die Regelstudienzeit verlängert sich um die Zeit der Inanspruchnahme der Schutzfristen nach §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) und um die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bunseselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG).

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Verlauf und Abschluss des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Mittel- sowie Wiederholungs- und Vertiefungsphase. ²Neben das Studium der Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO tritt im Laufe der Mittelphase das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Die Grundphase soll den Studierenden Grundkenntnisse vermitteln und sie zu einem intensiven, eigenen Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts in Grundkursen werden die Studierenden mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Die Grundphase wird abgeschlossen durch das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In der Mittelphase wird das in den Grundkursen erworbene Wissen vertieft und erweitert sowie die Basis für die Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer im Sinn von § 18 Abs. 2 JAPO. ³Auf dieser Grundlage sind die Übungen für Fortgeschrittene zu besuchen; Seminare können angeboten werden, wobei Letztere bereits in der Grundphase absolviert werden können. ⁴Zugleich beginnt in der Mittelphase die Ausbildung in dem gewählten Schwerpunktbereich.

(4) ¹In der Wiederholungs- und Vertiefungsphase wird den Studierenden durch Examenskurse, Klausurenkurse und sonstige Vertiefungsveranstaltungen, die nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, die Vervollkommnung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung ermöglicht. ²Gleichzeitig dient die Wiederholungs- und Vertiefungsphase der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des gewählten Schwerpunktbereichs.

(5) Das Studium wird mit der Ersten Juristischen Prüfung abgeschlossen.

(6) ¹Die Erste Juristische Prüfung setzt sich aus der Ersten Juristischen Staatsprüfung und der Juristischen Universitätsprüfung zusammen (§ 17 JAPO). ²Die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung wird zu 70 vom Hundert aus der Note der Ersten Juristischen Staatsprüfung sowie zu 30 vom Hundert aus der Note der Juristischen Universitätsprüfung errechnet.

(7) Die Erste Juristische Staatsprüfung und deren Voraussetzungen werden durch die JAPO geregelt.

(8) Die Juristische Universitätsprüfung und deren Voraussetzungen sind im 3. Abschnitt dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 6 Inhalt und Prüfungsgebiete des Studiums sowie Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) sowie einen von dem bzw. der Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich.

(2) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer, der Spezialisierung auf den gewählten Gebieten und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden; es darf höchstens zu 50 vom Hundert Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. ³Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktgebieten werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten.

(3) ¹Schwerpunktgebiete sind:

1. Grundlagen des Rechts (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie)
2. Privatrechtsdogmatik und Zivilrechtspflege (Zivilrechtstheorie, Privatrechtsgeschichte und Spezialgebiete des Zivilrechts, darunter u.a. nationales und internationales familien- und erbrechtliches Verfahren und Grundzüge des Insolvenzrechts)
3. Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung (Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht, Zivilrechtsvergleichung)
4. Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit (Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht, Internationales Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht)
5. Rechtsvergleichung (Zivilrechtsvergleichung, Verfassungs- und Verwaltungsrechtsvergleichung, Europarechtsvergleichung, Europäisches Strafrecht und Strafrechtsvergleichung)
6. Arbeitsrecht im Unternehmen (insbesondere kollektives Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Sozialrecht)
7. Gesellschaftsrecht und Steuerrecht (Deutsches und Europäisches Kapitalgesellschaftsrecht, Einkommenssteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, allgemeine Lehren des Steuerrechts und Steuerverfahrensrechts)
8. Wettbewerb und Regulierung (Deutsches und europäisches Kartell- und Regulierungsrecht, Wettbewerbsökonomie, Europäisches Wirtschaftsrecht)
9. Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation (Globales Wirtschaftsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht und Recht der Innovation mit jeweiligem Bezug zum nationalen Recht)
10. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (Europäisches Verfassungsrecht, Grundlagen des Völkerrechts, Europäisches Wirtschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht)
11. Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz (Europäisches Verfassungsrecht, Grundlagen des Völkerrechts, Europäischer Grundrechtsschutz, Internationaler Menschenrechtsschutz)
12. Staat und Verwaltung (Staatsrecht einschließlich seiner staatstheoretischen Grundlagen, Nationales und europäisches Verwaltungsrecht, insbesondere öffentliches Wirtschaftsrecht und Umweltrecht)
13. Kriminalwissenschaften (Spezialgebiete des Strafrechts und Strafverfahrensrechts, Kriminologie, Strafvollzugsrecht)
14. Französisches Recht (Französisches Obligationen- und Verfassungsrecht).

²Die zu den einzelnen Schwerpunktgebieten gehörenden Vorlesungen ergeben sich aus dem Studienplan (§ 7). ³In einzelnen Schwerpunktgebieten können nach dem Studienplan auch Ergänzungsveranstaltungen (nicht obligatorische Zusatzveranstaltungen) angeboten werden. ⁴Der Schwerpunktbereich Französisches Recht kann nur an der Université Paris 2 Panthéon-Assas absolviert werden.

(4) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die Recht sprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 2 JAPO).

(5) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in Pflichtveranstaltungen vermittelt. ²Pflichtveranstaltungen sind solche, die den Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung (§ 18 JAPO) oder der Juristischen Universitätsprüfung vermitteln. ³Daneben werden ergänzende und vertiefende Veranstaltungen sowie sonstige Wahlveranstaltungen angeboten.

§ 7 Studienplan

¹Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät stellt einen Studienplan auf, der den Vorgaben der JAPO und dieser Studien- und Prüfungsordnung entspricht. ²Der Studienplan hat für die Studierenden empfehlenden Charakter. ³Er stellt die Grundlage für die Lehrplanungen der Juristischen Fakultät dar. ⁴Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung und wird von dem Fakultätsrat ortsüblich bekannt gemacht.

§ 8 Erwerb von Leistungsnachweisen

(1) Im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung sind im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung die im 2. Abschnitt und im Hinblick auf die Juristische Universitätsprüfung die im 3. Abschnitt genannten Leistungsnachweise zu erwerben.

(2) ¹In Lehrveranstaltungen, die nicht im 2. oder 3. Abschnitt geregelt sind, können nach Entscheidung des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin Leistungsnachweise erworben werden. ²Sie sind im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung sowie die Juristische Universitätsprüfung nicht erforderlich.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 9 Leistungskontrollen

(1) ¹Leistungskontrollen können insbesondere in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Seminararbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. ²Klausuren sind unter Prüfungsbedingungen anzufertigen. ³Durch Bestehen der Leistungskontrollen werden die Leistungsnachweise erworben.

(2) ¹Die Durchführung der Leistungskontrollen, insbesondere die Auswahl der Aufgaben, die Zulassung von Hilfsmitteln, die Abnahme und Bewertung von Leistungen und die Ausstellung der Leistungsnachweise, liegt in der Verantwortung des Veranstaltungsleiters bzw. der Veranstaltungsleiterin, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. ²Verfahrensmängel bei der Durchführung der Leistungskontrollen sind unverzüglich schriftlich bei dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin geltend zu machen. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Durchführung der Leistungskontrollen ein Monat verstrichen ist.

(3) ¹Bei der Teilnahme an Leistungskontrollen dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

(4) ¹Das Bestehen einer Leistungskontrolle wird von dem Dozenten bzw. der Dozentin der Lehrveranstaltung durch Ausstellen des Leistungsnachweises bescheinigt. ²In dem entsprechenden Leistungsnachweis wird die Bewertung der Leistungen mit Note und Punktzahl (§ 10 Abs. 1) eingetragen. ³Sind zwei Leistungen derselben Art bestanden, soll nur die bessere beziehungsweise bei gleicher Bewertung die frühere eingetragen werden.

§ 10 Bewertung

(1) ¹Die Bewertung der Leistungskontrollen richtet sich gemäß § 4 JAPO nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung. ²Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wird. ³Wird eine Leistungskontrolle von zwei Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich bewertet und ergibt sich bei der hieraus zu errechnenden Note ein Dezimalwert, so werden bezüglich der Einstufung in die Notenstufen (sehr gut, gut, usw.) alle Stellen nach dem Komma gestrichen; hinsichtlich der Ausweisung der Punktzahlen (numerische Noten) bleiben die Kommastellen dagegen erhalten.

(2) ¹Versucht der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine bzw. ihre Prüfungsleistung von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach Ausgabe der Klausurarbeiten durch die Aufsicht aufgefunden werden, sofern der betroffene Prüfungsteilnehmer nicht glaubhaft macht, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ³Diese Glaubhaftmachung hat gegenüber dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin zu erfolgen. ⁴Ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder dem bzw. der

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Abs. 2 gilt auch, wenn sich nachträglich herausstellt, dass eine bereits bewertete Prüfungsleistung durch die Umstände nach Abs. 2 Satz 1 beeinflusst wurde.

(4) ¹Klausuren, Hausarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen übereinstimmen, sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Dies gilt nicht für eine Arbeit, deren Verfasser bzw. Verfasserin glaubhaft macht, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig angefertigt hat und dass die Arbeit ohne seinen bzw. ihren Vorsatz zur Herstellung der mit ihr übereinstimmenden Arbeit benutzt wurde. ³Diese Glaubhaftmachung hat gegenüber dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin zu erfolgen.

(5) ¹Vor Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 4 ist dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen nach den Abs. 2 bis 4 sind dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

(7) Anträge auf Nachkorrektur (Remonstration) sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin einzureichen, welche die Einwendungen den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur Überprüfung ihrer Bewertung weiterleitet.

(8) ¹In den Fällen der Abs. 2 bis 4 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und durch einen Bescheid über das Nichtbestehen zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Abs. 2 bis 4 ist nach fünf Jahren ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ausgeschlossen.

§ 11 Versagung und Entziehung von Leistungsnachweisen

(1) Wurde die Zulassung zu der betreffenden Lehrveranstaltung oder zu der Erbringung einzelner Leistungen, eine Fristverlängerung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, so ist die betreffende Leistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(2) ¹Für alle in Abs. 1 genannten Maßnahmen ist der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin zuständig. ²Ist der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin verhindert oder hält er bzw. sie keine Lehrveranstaltungen an der Juristischen Fakultät mehr ab, so entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

§ 12 Sonderregelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat dies gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Diese Vorlage hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. ³Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ⁴Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

2. Titel: Besondere Bestimmungen

1. Untertitel: Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

§ 13 Gegenstände der Abschlussklausuren

(1) ¹In den Grundkursen Bürgerliches Recht IIa (Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht) und Bürgerliches Recht IIb (Gesetzliche Schuldverhältnisse) wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet. ²In den Grundkursen I und II der Fächer Öffentliches Recht und Strafrecht wird je eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet. ³Gegenstand der Abschlussklausur ist der jeweilige Gegenstand des Grundkurses, in den Grundkursen II, IIa und IIb jeweils auch des Grundkurses I.

(2) Folgende Abschlussklausuren müssen als Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung von Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden werden:

1. im Grundkurs Bürgerliches Recht IIa oder IIb für die Teilprüfung im Bürgerlichen Recht,
2. im Grundkurs Öffentliches Recht I oder II für die Teilprüfung im Öffentlichen Recht und
3. im Grundkurs Strafrecht I oder II für die Teilprüfung im Strafrecht.

§ 14 Zulassung zu den Abschlussklausuren

(1) Die Zulassung zu den Abschlussklausuren erfolgt durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin der jeweiligen Vorlesung im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin.

(2) Die Zulassung setzt eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester voraus.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt auf fristgerechten Antrag. ²Die Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere die Form, Fristen und Termine für die Antragstellung, werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt und ortsüblich bekannt gemacht.

§ 15 Frist für das Bestehen der Abschlussklausuren

(1) Die Abschlussklausuren im Sinn des § 13 Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des dritten Semesters bestanden werden.

(2) ¹Ist ein Studierender bzw. eine Studierende unbeschadet der Regelung des § 12 aus Gründen, die er bzw. sie nicht zu vertreten hat, gehindert, bis zum Ende des dritten Semesters an einer oder mehreren der nach § 13 Abs. 2 erforderlichen Abschlussklausuren teilzunehmen, oder hat er oder sie zwar an einer oder mehreren dieser Abschlussklausuren teilgenommen, aber infolge einer nicht zu vertretenden Prüfungsunfähigkeit bis zum Ende des dritten Semesters kein Ergebnis erzielt, so bewilligt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf unverzüglichem schriftlichen Antrag eine Verlängerung um ein Semester. ²In dem Antrag sind bisherige Teilnahmeversuche an den Abschlussklausuren und gegebenenfalls ihre Ergebnisse sowie die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist anzugeben. ³Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung beizufügen, das die Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Das ärztliche Zeugnis ist unverzüglich an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu übersenden. ⁶Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Zeugnisses eines oder einer von ihm bzw. ihr benannten Arztes bzw. Ärztin oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin verlangen. ⁷Studierende, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, müssen die Prüfungsunfähigkeit unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur geltend machen.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Befreiung von den besonderen Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen inländischer und ausländischer Universitäten und gleichgestellter Hochschulen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ⁵Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Berechtigt die Immatrikulation im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen Hochschule dort zur Teilnahme an der Zwischenprüfung, was auf Verlangen durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen des § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

2. Untertitel: Zwischenprüfung

§ 17 Inhalt und Ziel der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung schließt die Grundphase des Studiums (§ 5 Abs. 2) ab und berechtigt zur Fortsetzung des Studiums nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene (§§ 35 bis 39) und zum Schwerpunktbereichsstudium (§ 57).

(2) ¹Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Hauptfächer Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie auf ein Grundlagenfach (Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie). ²Die Studierenden sollen in der Zwischenprüfung zeigen, dass sie über Grundkenntnisse in den drei Hauptfächern verfügen und insoweit das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können. ³Weiterhin sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich mit den geschichtlichen oder rechtsphilosophischen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht haben.

(3) ¹Die Grundkenntnisse im Bürgerlichen Recht erfassen den Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Schuldrecht einschließlich des Rechts der Gefährdungshaftung und das Sachenrecht (ohne Kreditsicherungsrecht). ²Die Grundkenntnisse im Öffentlichen Recht erfassen das Staats- und Verfassungsrecht mit den Bezügen zum Völkerrecht sowie das Allgemeine Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsverfahrenrechts sowie Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts. ³Die Grundkenntnisse im Strafrecht erfassen den Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (ohne Verfall und Einziehung) und den Besonderen Teil des Strafgesetzbuches (ohne die in § 18 Abs. 2 JAPO aus dem Prüfungsstoff ausgenommenen Abschnitte sowie ohne die Abschnitte 6, 7, 9, 10, 23, 28, 30 des Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs, jedoch mit Hausfriedensbruch, Räuberischem Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch und Unterlassener Hilfeleistung). ⁴Soweit § 18 Abs. 2 JAPO bestimmte Themengebiete vom Prüfungsstoff der Ersten Juristischen Prüfung ausnimmt, gelten diese Einschränkungen auch für den Stoff der Zwischenprüfung.

(4) Die Zwischenprüfung in den Grundlagenfächern erfasst eines der folgenden Rechtsgebiete: Deutsche und Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäische Zivilrechtstradition, Rechtsphilosophie I: Historische Entwicklung oder Rechtsphilosophie II: Systematische Darstellung.

§ 18 Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin verantwortlich; er bzw. sie wird von dem Prüfungsamt unterstützt und trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 19 Prüfer bzw. Prüferinnen und Aufgabensteller bzw. Aufgabenstellerinnen

(1) Prüfer bzw. Prüferinnen sind der Leiter bzw. die Leiterin der Veranstaltung, in welcher die jeweilige Teilprüfung abgenommen wird (§ 21), soweit in ihrer Person die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind, sowie weitere von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin nach Maßgabe des Abs. 2 zu bestellende Prüfer bzw. Prüferinnen.

(2) Die Qualifikationsvoraussetzungen der zur Abnahme von Zwischenprüfungen befugten Prüfer bzw. Prüferinnen richten sich nach Art. 62 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK).

(3) ¹Die Aufgabenstellung wird durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin vorgenommen. ²Soweit die den in § 21 Abs. 2 und 3 genannten Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen in mehrere Gruppen aufgeteilt werden, erstellen die Veranstaltungsleiter und Veranstaltungsleiterinnen für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen gemeinsam eine einheitliche Prüfung.

(4) Der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin wählt aus den von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin bestellten Prüfern bzw. Prüferinnen die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen aus.

§ 20 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung besitzt und
2. in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierender bzw. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(2) ¹Ohne Antrag zur Zwischenprüfung zugelassen sind Studierende, die an der Universität Würzburg seit dem ersten Semester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung eingeschrieben sind. ²In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung erforderlich. ³Dieser Antrag ist spätestens einen Monat nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten Prüfungssemesters schriftlich an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu richten. ⁴Dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und gegebenenfalls welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden wurden.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Teilprüfungen der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht aus vier schriftlichen Teilprüfungen von jeweils zweistündiger Dauer, die studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht sowie in einem Grundlagenrecht abgenommen werden. ²Die Termine für die einzelnen Teilprüfungen werden sechs Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Die Zwischenprüfungsklausuren in den drei Hauptfächern werden im Bürgerlichen und im Öffentlichen Recht in den Grundkursen III, im Strafrecht im Grundkurs III oder IV, jeweils zum Ende der Vorlesungszeit geschrieben.

(3) ¹Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. ²Die Prüfungen werden nach Wahl des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin in den Lehrveranstaltungen Deutsche und Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte, Europäische Zivilrechtstradition, Rechtsphilosophie I: Historische Entwicklung oder Rechtsphilosophie II: Systematische Darstellung abgenommen.

§ 22 Voraussetzungen für die Teilnahme an Teilprüfungen

¹An einer Teilprüfung im Hauptfach Bürgerliches Recht kann nur teilnehmen, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur in den Grundkursen IIa oder IIb bestanden hat. ²An einer Teilprüfung in den Hauptfä-

chern Öffentliches Recht und Strafrecht kann nur teilnehmen, wer die jeweilige nach § 13 Abs. 2 erforderliche Abschlussklausur in den Grundkursen I oder II bestanden hat.³Für die Teilprüfung im Grundlagenfach bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen.

§ 23 Meldung zu den Teilprüfungen, Meldefristen

(1)¹Für jede Teilprüfung der Zwischenprüfung und für jeden Prüfungstermin müssen sich die Studierenden beim Prüfungsamt gesondert melden.²Dies gilt auch im Fall des Nichtbestehens oder des Nichtantritts für Wiederholungsteilprüfungen nach §§ 26 und 27.

(2) Die Termine für die Meldung zu den Teilprüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters unter Angabe einer Ausschlussfrist ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Zur Meldung für die Teilprüfung im Grundlagenfach wählt der bzw. die Studierende eines der in § 21 Abs. 3 genannten Fächer aus.

§ 24 Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung

(1)¹Die vier Teilprüfungen der Zwischenprüfung sollen bis zum Ende des dritten Semesters vollständig abgelegt werden.²Jede Teilprüfung muss spätestens bis zum Ende des vierten Semesters erstmals abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Studierender bzw. eine Studierende aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig und ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung, dass er bzw. sie diese spätestens zum Ende des vierten Semesters erstmals abgelegt haben kann, oder legt er bzw. sie die Prüfung, zu der er bzw. sie sich gemeldet hat, nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters ab, gelten die nach Abs. 1 noch ausstehenden Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG).

(3)¹Von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung der Zwischenprüfung nach Abs. 1 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin geltend und glaubhaft zu machen.²Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.³Der bzw. die Studierende erhält darüber einen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 25 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 10.²Abweichend von § 10 Abs. 7 sind Remonstrationen gegen Teilprüfungen der Zwischenprüfung bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin einzureichen, welcher bzw. welche die Einwendungen den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen zur Überprüfung ihrer Bewertung weiterleitet.³Wenn der formelle Rechtsweg gegen die Bewertung beschritten werden soll, entbindet die Möglichkeit der Remonstration nicht von der Notwendigkeit, innerhalb der Fristen der §§ 70, 74 VwGO Widerspruch bzw. Klage zu erheben.

(3)¹Die Prüfungsleistungen sind in der Regel jeweils von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen selbstständig zu bewerten.²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer bzw. keine zweite Prüferin zur Verfügung steht oder
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des Abs. 2 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten.⁴Werden zwei Prüfer bzw. Prüferinnen tätig, ergibt sich die Note aus der Summe der beiden Einzelbewertungen, geteilt durch zwei.⁵Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um nur einen Punkt voneinander ab und ergibt die nach Satz 4 errechnete Note den Punktwert 3,5, versuchen sich die Prüfer bzw. Prüferinnen auf eine gemeinsame Note zu einigen.⁶Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, versuchen sich die Prüfer bzw. Prüferinnen auf eine gemeinsame Note zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern.⁷Gelingt eine Einigung oder Annäherung nach den Sätzen 5 oder 6 nicht, entscheidet der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin.

§ 26 Wiederholung von Teilleistungen, Meldung

¹Die Teilleistungen der Zwischenprüfung können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, jeweils einmal wiederholt werden. ²Für jede Wiederholung einer Teilprüfung ist eine Meldung nach § 23 erforderlich. ³Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie vergleichbare Misserfolge bei anderen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 20 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1) sind zu berücksichtigen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist im Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig.

§ 27 Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen

(1) ¹Die Wiederholungsprüfungen müssen jeweils zum nächsten Prüfungstermin (grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten) nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin nicht wegen von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Ein Antrag auf Nachfrist ist schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu stellen.

(2) ¹Von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen nach Abs. 1 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin geltend und glaubhaft zu machen. ²Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin. ³Der bzw. die Studierende erhält darüber einen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Wird die entsprechende Lehrveranstaltung aus den Hauptfächern (§ 21 Abs. 2) innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraums nicht angeboten, so wird außerhalb der Lehrveranstaltungen eine schriftliche Prüfung anberaumt, an der zum Zwecke der Wiederholung teilzunehmen ist. ²Wird im Zeitraum des Abs. 1 die entsprechende Lehrveranstaltung im Grundlagenfach nicht angeboten, so findet die Prüfung in einer der anderen in § 21 Abs. 3 genannten Lehrveranstaltungen statt. ³Finden mehrere dieser Lehrveranstaltungen statt, kann der Bewerber bzw. die Bewerberin die Lehrveranstaltung, in der er bzw. sie die Prüfung ablegen will, auswählen. ⁴Findet keine der in § 21 Abs. 3 genannten Veranstaltungen in diesem Zeitraum statt, so gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 28 Folgen nicht frist- oder formgerechter Meldung zur Wiederholungsprüfung

¹Im Falle nicht frist- oder formgerechter Meldung zu einer Teilprüfung innerhalb der Wiederholungsfrist nach § 27 Abs. 1 gilt der Wiederholungsversuch der betreffenden Teilprüfung als mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden. ²Handelt es sich bei der betreffenden Teilprüfung um den letzten Wiederholungsversuch, so gilt die Teilprüfung und damit die gesamte Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 29 Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer bzw. eine Prüfungsteilnehmerin nach der Zulassung zu einer Teilprüfung ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er bzw. sie ohne triftige Gründe die Teilprüfung, so wird die jeweilige Teilprüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. ²Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss grundsätzlich ein Zeugnis eines Arztes bzw. einer Ärztin oder eines bzw. einer von der Universität benannten Arztes bzw. Ärztin über Art und Dauer der Erkrankung vorlegen, das die Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Das ärztliche Zeugnis ist unverzüglich an den Studiendekan bzw. die Studiendekanin zu übersenden. ⁵Für Studierende, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁶Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Zwi-

schenprüfungsklausur zu erfolgen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin oder von Amts wegen angeordnet werden, dass von bestimmten oder von allen Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Einziehen von unrichtigen Prüfungszeugnissen

In den Fällen des § 10 Abs. 2 bis 4 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und durch einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 zu ersetzen.

§ 32 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche vier Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden sind.

(2) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 24 Abs. 2 als nicht bestanden, so erteilt ihm bzw. ihr der Studiendekan bzw. die Studiendekanin hierüber einen Bescheid. ²Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, falls die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 33 Einsichtnahme

¹Für das Recht des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin auf Einsichtnahme in seine bzw. ihre bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

§ 34 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Zwischenprüfung einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang wird anerkannt. ²Dort bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung oder Anrechnung im Sinn des Abs. 1 oder 2 wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Untertitel: Voraussetzungen für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene

§ 35 Allgemeine Voraussetzungen

Die Zulassung zur Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt

1. die Einschreibung in den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester sowie
2. die in allen Teilprüfungen bestandene Zwischenprüfung voraus.

§ 36 Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht ist neben den Voraussetzungen des § 35 eine im jeweiligen Fach mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Hausarbeit für Anfänger bzw. Anfängerinnen. ²Sie kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) ¹Der Aufgabentext für die Hausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen wird in der letzten Woche der Vorlesungszeit des vorausgehenden Semesters als Ferienhausarbeit für eine Bearbeitung in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. ²Die Bearbeitungszeiten für die Ferienhausarbeiten für Anfänger bzw. Anfängerinnen werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin festgesetzt und ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Jede für den Erwerb eines Leistungsnachweises über die erfolgreiche Bearbeitung zählende Hausarbeit ist mit einer von dem Teilnehmer bzw. der Teilnehmerin zu unterschreibenden Erklärung abzuschließen, dass er bzw. sie diese Hausarbeit selbstständig angefertigt hat.

(4) Die Abgabe einer Hausarbeit setzt die Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem Semester des festgesetzten Abgabetermins voraus.

§ 37 Zulassungsklausuren

(1) Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung Familienrecht oder der Vorlesung Erbrecht ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und § 36 weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht. ²Die Abschlussklausur kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) Das Bestehen der Abschlussklausur der Vorlesung Kommunalrecht oder der Vorlesung Sicherheits- und Polizeirecht ist neben den Voraussetzungen der §§ 35 und 36 weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht. ²Die Abschlussklausur kann beliebig oft wiederholt werden.

(3) ¹In den Vorlesungen zum Familienrecht, zum Erbrecht, zum Kommunalrecht sowie zum Sicherheits- und Polizeirecht wird je eine Abschlussklausur gestellt und bewertet. ²Ihre Bearbeitungsdauer wird von dem Veranstaltungsleiter bzw. der Veranstaltungsleiterin festgelegt und beträgt mindestens sechzig und maximal einhundertzwanzig Minuten.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an den Abschlussklausuren nach Abs. 1 bis 3 ist eine Einschreibung für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung in dem betreffenden Semester.

§ 38 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden als Leistungsnachweise im Sinn dieses Untertitels angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Die Entscheidung über die Anrechnung wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin getroffen und ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ⁵Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39 Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen

Berechtigten Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen für Anfänger bzw. Anfängerinnen oder Zwischenprüfungszeugnisse, die von juristischen Fakultäten anderer Hochschulen ausgestellt und nach § 16 Abs. 1 Satz 1 angerechnet oder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 anerkannt wurden, dort zur Teilnahme an den entsprechenden Übungen für Fortgeschrittene, was erforderlichenfalls durch eine Bestätigung der anderen Hochschule nachzuweisen ist, so kann der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf schriftlichen Antrag von dem Erfordernis der Zulassungsvoraussetzungen der §§ 35 Nr. 2, 36 und 37 dieser Studien- und Prüfungsordnung befreien.

3. Titel: Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

1. Untertitel: Übungen für Fortgeschrittene

§ 40 Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht oder von den bayerischen juristischen Fakultäten bestimmten gleichwertigen Veranstaltungen erfolgreich teilnehmen und hierüber jeweils einen Leistungsnachweis erbringen.

§ 41 Gegenstände, Zulassung

(1) Die Übungen für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht (§ 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO) erstrecken sich auf den jeweils fachrelevanten Stoff der Pflichtfächer nach § 18 JAPO.

(2) ¹Für das Zulassungsverfahren gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Zulassungsvoraussetzungen sind die in §§ 35 bis 37 genannten Anforderungen. ³Die §§ 38 und 39 gelten entsprechend.

(3) Übungen für Fortgeschrittene können beliebig oft wiederholt werden.

§ 42 Leistungsnachweise, Anforderungen

(1) ¹Für den Erwerb des Leistungsnachweises werden in jeder Übung für Fortgeschrittene zwei zweistündige Klausuren und eine Hausarbeit gestellt und bewertet. ²Es können in einer Übung für Fortgeschrittene nach Bestimmung durch den Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin auch drei zweistündige Klausuren gestellt und bewertet werden, die neben der Hausarbeit für den Erwerb des Leistungsnachweises zählen. ³Die Hausarbeit ist in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen.

(2) ¹Die Erteilung des Leistungsnachweises über das Bestehen einer Übung für Fortgeschrittene setzt voraus, dass eine dafür zählende Klausur und eine Hausarbeit bestanden wurden (§ 10 Abs. 1). ²Klausur und Hausarbeit müssen nicht im selben Semester bestanden werden, wobei in beiden betroffenen Semestern eine Zulassung zur jeweiligen Übung erfolgen muss.

§ 43 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Anerkennung von Leistungsnachweisen ausländischer Universitäten nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, Abs. 3 JAPO und nach Abs. 3 ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig. ²Eine Anerkennung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ³Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Für Leistungsnachweise deutscher Universitäten außerhalb Bayerns ist eine Anerkennung nur erforderlich, wenn aus dem Leistungsnachweis nicht ersichtlich ist, dass er auf der Grundlage einer als mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Hausarbeit und einer als mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewerteten Klausur ausgestellt wurde. ²Für eine Anerkennung ist Voraussetzung, dass der oder die Studierende eine Bescheinigung derjenigen Universität, an welcher der Leistungsnachweis erbracht worden ist, vorlegt, aus der sich die Norm der Juristenausbildungsprüfungsordnung des betreffenden Bundeslandes ergibt, welche die Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene regelt.

(3) ¹Teilleistungen, die an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erworben wurden, werden unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

2. Untertitel: Fachspezifischer Fremdsprachennachweis

§ 44 Fachspezifischer Leistungsnachweis als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäß § 24 Abs. 2 JAPO an einer mindestens zwei Semesterwochenstunden umfassenden fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen.

§ 45 Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise nach § 44 erbracht werden können, werden durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin vor der Vorlesungszeit des Semesters ortsüblich bekannt gemacht. ²Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach § 44 kann der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen oder von Vorkenntnissen gefordert werden.

(2) Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen nach § 44 gilt § 14 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(3) ¹In den Lehrveranstaltungen nach § 44 wird jeweils eine zweistündige Abschlussklausur gestellt und bewertet oder eine circa 30-minütige mündliche Prüfung abgehalten. ²Die Erteilung des Leistungsnachweises setzt das Bestehen der Abschlussklausur bzw. der mündlichen Prüfung voraus.

§ 46 Anerkennung gleichwertiger Leistungen

¹Für die Anerkennung gleichwertiger Leistungsnachweise oder Vorkenntnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁴Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Untertitel: Praktische Studienzeiten

§ 47 Teilnahme an praktischen Studienzeiten als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung

¹Für die Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung müssen die Bewerber bzw. Bewerberinnen gemäß § 25 JAPO in der vorlesungsfreien Zeit, frühestens nach Vorlesungsschluss des zweiten Semesters, insgesamt mindestens drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilnehmen. ²Die drei Monate können nach § 25 Abs. 1 Satz 3 JAPO in höchstens drei Abschnitte von jeweils mindestens einem Monat Dauer bei einer oder mehreren Stellen unterteilt werden.

§ 48 Voraussetzungen für die Anrechnung nach § 25 JAPO

Die drei Monate praktischer Studienzeit haben sich gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 JAPO auf mindestens zwei der Gebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen von einem Juristen bzw. einer Juristin betreut werden.

§ 49 Bescheinigung über die Teilnahme

Über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten muss zur Vorlage bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nach § 25 Abs. 4 JAPO eine Bescheinigung ausgestellt werden, die erkennen lässt,

- in welchem Zeitraum und
- in welchem Rechtsgebiet (Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht) die Ausbildung absolviert wurde.

§ 50 Anerkennung von praktischen Studienleistungen

¹Eine Anerkennung von praktischen Studienleistungen, die vor dem Vorlesungsschluss des zweiten Semesters abgeleistet wurden, kommt nicht in Betracht. ²Für die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst ist nach § 22 Abs. 2 JAPO das Landesjustizprüfungsamt zuständig.

3. Abschnitt: Juristische Universitätsprüfung

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

§ 51 Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der bzw. die Studierende zeigen, dass er bzw. sie die Prüfungsgebiete des von ihm bzw. ihr gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 52 Prüfungsleistungen

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden zwei Teilprüfungen:

1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Studienarbeit aus dem gewählten Schwerpunktbereich, über die im Rahmen eines Seminars zu referieren ist, (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 JAPO) und
2. einer studienabschließenden Klausur mit einer Dauer von fünf Stunden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO) als studienabschließender Leistung.

(2) Die zwei Teilprüfungen decken in ihrer Gesamtheit den Stoff des gewählten Schwerpunktbereichs ab (§ 40 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

„ (3) Die Prüfungen im Schwerpunktbereich Französisches Recht (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 14, Satz 4) bestehen aus studienbegleitenden schriftlichen Leistungskontrollklausuren, darunter einer schriftlichen Seminararbeit, in sämtlichen laut Kooperationsvereinbarung und Studienplan zu belegenden Veranstaltungen und Fächern sowie aus einer mündlichen Abschlussprüfung.

(4) ¹Die Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen dürfen sich bei der Ablegung der Teilprüfungen im Sinn des Abs. 1 keiner fremden Hilfe bedienen. ²Im Prüfungsverfahren gilt § 9 Abs. 3.

§ 53 Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung (Prüfungsausschuss) gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ²Dem Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung (Prüfungsamt) zugeordnet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ²Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und die Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Professoren bzw. Professorinnen. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. ²Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann sowohl in Sitzungen als auch im Umlaufverfahren entscheiden. ²Der bzw. die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und leitet die Umlaufverfahren ein. ³Er bzw. sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er bzw. sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem bzw. der Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Soll der Prüfungsausschuss in einer Sitzung entscheiden, so ist er beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und außer dem bzw. der Vorsitzenden wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 54 Prüfer bzw. Prüferinnen

(1) ¹Zu Prüfern bzw. Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme der in § 52 Abs. 1 aufgeführten Prüfungen Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn einer Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers bzw. der Prüferin ist zulässig.

§ 55 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer bzw. Prüferinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 56 Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des neunten Semesters abgelegt wird (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden (Höchstfrist).

(2) ¹Überschreitet ein Studierender bzw. eine Studierende die Höchstfrist aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss grundsätzlich ein Zeugnis eines Arztes bzw. einer Ärztin oder eines bzw. einer von dem Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. Ärztin vorlegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die in der Regel am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines solchen Zeugnisses verzichtet werden. ⁵Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Hierüber ergeht ein Bescheid.

(3) Werden Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung nach dem schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgelegt, besteht kein Anspruch auf Eilkorrektur der Teilprüfungen.

§ 57 Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium

(1) ¹Zum Schwerpunktbereichsstudium ist auf Antrag zuzulassen, wer

1. als Studierender bzw. Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Universität Würzburg eingeschrieben ist,
2. mit Erfolg an der Zwischenprüfung (2. Abschnitt, 2. Titel, 2. Untertitel) teilgenommen hat,
3. seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zur Meldung zu Prüfungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung oder durch Überschreiten der Fristen zur Ablegung der Prüfung nicht verloren hat und
4. die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

²Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Zulassung zu versagen.

(2) ¹Die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium sowie zu einem bestimmten Schwerpunktbereich ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Das nähere Verfahren legt der Prüfungsausschuss fest und macht es ortsüblich bekannt. ³Der Prüfungsausschuss kann Fristen hierbei für die Stellung des Antrags festsetzen.

(3) ¹Die stets auszuschöpfende Aufnahmekapazität der Schwerpunktbereiche ist begrenzt. ²Die Kapazitätsgrenzen werden durch Fakultätsratsbeschluss festgelegt. ³Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Plätze vorhanden sind, kann ein Antrag nach den Kriterien des Abs. 4 abgelehnt werden. ⁴Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin wird in diesem Fall für dasselbe Semester ein Platz in einem anderen Schwerpunktbereich angeboten.

(4) Als Kriterien für die Zuweisung zu den einzelnen Schwerpunktbereichen kommen insbesondere in Betracht:

- Noten der Zwischenprüfung im Durchschnitt,
- Noten in Zulassungsklausuren und Übungen für Fortgeschrittene,
- Fachsemesteranzahl,
- soziale Gründe,
- fachnahe Vorerfahrungen.

(5) ¹Über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium sowie die Zuweisung zu einem bestimmten Schwerpunktbereich entscheidet der Prüfungsausschuss durch Bescheid. ²Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss kann von dem oder der Studierenden die Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich vor der Zulassung zum Seminar und vor Zuteilung der Studienarbeit gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 maximal zweimal zurückgegeben werden. ³Für die von dem oder der Studierenden zu beantragende Zuweisung zu einem anderen Schwerpunktbereich gelten die Abs. 2 bis 4.

2. Titel: Studienarbeit

§ 58 Angebot, Zuordnung und Verteilung der Studienarbeiten

(1) Es wird sichergestellt, dass in jedem Semester in jedem Schwerpunktbereich mindestens ein Seminar im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 1 angeboten wird.

(2) ¹Die Studienarbeit wird im Rahmen eines Seminars des gewählten Schwerpunktbereichs, das durch einen Prüfer bzw. eine Prüferin geleitet wird, angefertigt. ²Über sie ist im Seminar mündlich zu referieren und sie ist zur

Diskussion zu stellen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Seminare, in denen Studienarbeiten angefertigt werden können, nach Möglichkeit bis Ende des Vorlesungszeitraums des vorausgehenden Semesters unter Angabe des Schwerpunktbereichs ortsüblich bekannt gemacht werden. ²Der Prüfungsausschuss kann Fristen, Termine und Verfahren der Meldung zu diesen Seminaren bestimmen und ortsüblich bekannt machen. ³Auf die Zulassung zu einem bestimmten Seminar und in einem bestimmten Semester besteht kein Anspruch. ⁴Werden mehr Zulassungsanträge gestellt als Plätze vorhanden sind, kann ein Antrag nach den Kriterien des § 57 Abs. 4 abgelehnt werden.

§ 59 Meldung und Zulassung zur Studienarbeit sowie deren Durchführung

(1) Es wird empfohlen, vor dem verpflichtenden Seminarbesuch inklusive der Anfertigung der Studienarbeit nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 ein weiteres Seminar zur Vorbereitung zu besuchen.

(2) ¹Das Thema der Studienarbeit wird von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bestimmt und schriftlich unter Angabe des Schwerpunktbereichs (§ 6 Abs. 3 Satz 1), dem es angehört, ausgegeben. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas sind eine Anmeldung des Bewerbers bzw. der Bewerberin bei dem Leiter bzw. der Leiterin des Seminars und die Zulassung zum betreffenden Schwerpunktbereich. ³Das Thema und das Datum der Ausgabe an den Bewerber bzw. die Bewerberin sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. ⁴Abgesehen vom Fall der Wiederholung der Arbeit nach § 61 gilt eine erneute Ausgabe eines Themas als nicht erfolgt, wenn bereits vorher ein Thema in einem anderen Seminar ausgegeben wurde.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin.

(4) ¹Die Studienarbeit ist innerhalb der Frist des Abs. 3 beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm bzw. ihr benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er bzw. sie die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen gefertigt hat. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Das Prüfungsamt leitet die Bearbeitung dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin zur Bewertung zu.

(5) ¹Reicht ein Bewerber bzw. eine Bewerberin die Studienarbeit einschließlich der Erklärung nach Abs. 4 Satz 2 nicht innerhalb der Frist des Abs. 3 beim Prüfungsamt ein, obwohl ihm bzw. ihr ein Thema für sie ausgegeben wurde, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Im Übrigen gilt § 61 Abs. 3 entsprechend.

§ 60 Bewertung der Studienarbeit

(1) ¹Die Studienarbeit ist in der Regel je von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen selbstständig zu bewerten. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer bzw. keine zweite Prüferin zur Verfügung steht oder
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers bzw. einer zweiten Prüferin den Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögern würde.

³Wird eine Prüfungsleistung nach Maßgabe des § 10 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet, ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten. ⁴Werden zwei Prüfer bzw. Prüferinnen tätig, ergibt sich die Note aus der Summe der Einzelbewertungen, geteilt durch zwei. ⁵Ergibt die Note den Punktwert 3,5 oder weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als zwei Punkte voneinander ab, so entscheidet der Veranstaltungsleiter bzw. die Veranstaltungsleiterin. ⁶Die Bewertung muss spätestens sechs Monate nach dem Tag des mündlichen Seminarvortrags dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

(2) Das Ergebnis der Studienarbeit wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin vom Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Im Übrigen gilt § 10 Abs. 5 bis 8 entsprechend.

§ 61 Wiederholung der Studienarbeit

(1) ¹Studienarbeiten, die schlechter als mit der Note „ausreichend“ (weniger als 4 Punkte) bewertet wurden oder als bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten

Studium nicht möglich. ³Studienarbeiten, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (mindestens 4 Punkte) bewertet wurden, können nicht wiederholt werden.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung ist spätestens in dem auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgenden Semester beim Prüfungsausschuss zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss kann Fristen, Termine und Verfahren der Meldung bestimmen und ortsüblich bekannt machen. ³Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, erfolgt keine fristgerechte Anmeldung bei dem Leiter bzw. der Leiterin des Seminars oder wird die Bearbeitung der Studienarbeit nicht fristgerecht beim Prüfungsamt eingereicht, ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen.

(3) ¹Von dem bzw. der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten der Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung nach Abs. 2 rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Über die Ablehnung oder Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Der bzw. die Studierende erhält darüber einen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Wiederholer bzw. Wiederholerinnen werden bei der Zulassung zum Seminar vorrangig berücksichtigt.

(6) Im Falle der Wiederholung wird nur die mit der höheren Punktezahl bewertete Studienarbeit zur Bildung der Gesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 67 Abs. 2) herangezogen.

§ 62 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Leistungen im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 1 aus einem anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. ³Bei der Anerkennung von Leistungen, die an einer anderen deutschen Hochschule erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) ¹Abs. 1 gilt entsprechend für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden (§ 43 JAPO). ²Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

3. Titel: Studienabschließende Klausur

§ 63 Meldung und Zulassung zur studienabschließenden Klausur

¹Die Zulassung zur studienabschließenden Klausur im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 setzt voraus, dass in diesem oder einem vorherigen Semester auch die vollständige Seminarleistung im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt und die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden worden sind. ²Die Zulassung setzt eine Anmeldung mittels schriftlichen Antrags voraus, wobei die weiteren Einzelheiten des Verfahrens zur Anmeldung vom Prüfungsausschuss festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht werden. ³Eine Zulassung unter Vorbehalt ist nicht möglich. ⁴Über die Zulassung zur Studienabschließenden Klausur wird vom Prüfungsausschuss durch Bescheid entschieden. ⁵Der Bescheid ergeht in der Regel in der ersten Vorlesungswoche, spätestens aber 14 Tage vor dem Prüfungstermin.

§ 64 Gegenstand, Durchführung und Bewertung der studienabschließenden Klausur

(1) ¹Die studienabschließende Klausur erstreckt sich auf die Inhalte des gewählten Schwerpunktbereichs (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit dem Studienplan nach § 7). ²Für die Durchführung gelten §§ 29 bis 31 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Studiendekans bzw. der Studiendekanin der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschuss tritt.

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen dürfen bei der Ablegung der studienabschließenden Klausur nur die von dem Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

(3)¹Die studienabschließende Klausur wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. ²Jeder der Prüfer bzw. Prüferinnen bewertet die Klausur unter Anwendung der Punkteskala gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 selbstständig. ³Weichen die gemäß § 10 erfolgten Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl (§ 25 Abs. 3 Satz 4). ⁴Bei größeren Abweichungen wird die Arbeit durch Stichtentscheid bewertet, wenn sich die Prüfer bzw. Prüferinnen nicht einigen oder bis auf vier Punkte annähern können. ⁵Der Prüfer bzw. die Prüferin des Stichtentscheides wird durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt.

(4) ¹Die studienabschließende Klausur kann aus mehreren selbstständigen Prüfungsteilen bestehen. ²In diesem Fall wird jeder Prüfungsteil von zwei Prüfern oder Prüferinnen bewertet. ³Jeder der Prüfer oder Prüferinnen bewertet den Prüfungsteil unter Anwendung der Punkteskala gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 selbstständig. ⁴Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die Noten der Prüfungsteile der studienabschließenden Klausur werden zu einer Gesamtnote verrechnet. ⁶Dabei werden die Noten der Prüfungsteile prozentual in dem Verhältnis berücksichtigt, das dem inhaltlichen Gewicht der jeweiligen Prüfungsteile entspricht und das den Studierenden spätestens durch Angabe auf dem Sachverhalt der studienabschließenden Klausur bekannt gemacht wird. ⁷Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen (entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 2 JAPO und § 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung). ⁸Weitere Dezimalstellen werden nicht berücksichtigt.

(5) Die studienabschließende Klausur muss innerhalb einer Frist von vier Monaten abschließend korrigiert sein.

(6) Die Note der studienabschließenden Klausur wird den Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 65 Wiederholung der studienabschließenden Klausur

(1) ¹Eine nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete studienabschließende Klausur kann einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO). ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO). ³Eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete studienabschließende Klausur kann nicht wiederholt werden. ⁴§ 66 bleibt unberührt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses des ersten Versuchs der studienabschließenden Klausur beim Prüfungsausschuss zu stellen, sofern nicht dem bzw. der Studierenden wegen von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich. ³Bei Versäumung der Fristen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁴§ 61 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Ist der oder die Studierende während der Wiederholungsfrist beurlaubt, verlängert sich dies um den Zeitraum der Beurlaubung.

§ 66 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) ¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er bzw. sie gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 52 Abs. 1) mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die studienabschließende Klausur (§ 52 Abs. 1 Nr. 2) abweichend von § 65 Abs. 1 ein weiteres Mal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung zu dieser weiteren Wiederholungsprüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der studienabschließenden Klausur beim Prüfungsausschuss zu stellen, sofern nicht dem Bewerber bzw. der Bewerberin wegen von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ³Die Frist nach Satz 2 beginnt nicht vor Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung. ⁴Eine Meldung ist jeweils nur für den nächsten Prüfungstermin möglich. ⁵Bei Versäumung der Fristen ist eine weitere Wiederholungsmöglichkeit ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber bzw. die Bewerberin hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁶§ 61 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Ist der oder die Studierende während der Wiederholungsfrist beurlaubt, verlängert sich diese um den Zeitraum der Beurlaubung.

(2) ¹Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin die studienabschließende Klausur gemäß Abs. 1 wiederholt, so gilt das bessere, bei gleichen das frühere Prüfungsergebnis. ²Die Rechtsfolgen bestandener Teilprüfungen bleiben unberührt. ³Die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls entsprechend § 67 Abs. 2 erneut festgesetzt. ⁴Zuständig für die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Wird die Prüfungsgesamtnote erneut festgesetzt, so gilt § 67 Abs. 3 und 4 entsprechend. ⁶§ 62

bleibt unberührt.

4. Titel: Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsergebnisse

§ 67 Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung wird von dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

(2) ¹In die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 ein. ²Die Note der Studienarbeit ist einfach und die Note der studienabschließenden Klausur ebenfalls einfach zu zählen. ³Die sich ergebende Gesamtsumme ist durch zwei zu teilen. ⁴Im Falle des § 52 Abs. 3 fließen in die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung jeweils zu gleichen Teilen das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung, das Ergebnis der schriftlichen Seminararbeit und der Durchschnitt der in den übrigen studienbegleitenden Leistungskontrollen (Durchschnitt berechnet entsprechend Satz 5) erreichten Noten ein. ⁵Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Notenbezeichnung richtet sich gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 JAPO nach § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(3) Die Juristische Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) ist.

(4) Die Juristische Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung unter Berücksichtigung der letzten Wiederholungsprüfungen „mangelhaft“ (1,50 bis 3,99 Punkte) oder „ungenügend“ (0 bis 1,49 Punkte) ist.

(5) ¹Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 Satz 2 JAPO. ²Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung (§ 68) zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt.

(6) ¹Hat der Bewerber bzw. die Bewerberin die Juristische Universitätsprüfung bestanden und im Anschluss hieran eine Teilleistung nach § 52 Abs. 1 wiederholt, so gilt das bessere Prüfungsergebnis, bei gleichen Prüfungsergebnissen das frühere Prüfungsergebnis. ²Die Rechtsfolgen abgelegter Teilprüfungen bleiben unberührt. ³Die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls entsprechend Abs. 2 erneut festgesetzt. ⁴Zuständig für die Festsetzung der Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung ist der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Wird die Prüfungsgesamtnote erneut festgesetzt, so gelten Abs. 3 und 4 entsprechend. ⁶§ 62 bleibt unberührt.

(7) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 68 Bescheinigung der Prüfungsergebnisse

¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält von der Universität eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereichs mit den ihm angehörenden Prüfungsgebieten sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 66 oder des § 67 Abs. 6 die Prüfungsgesamtnote erneut festgesetzt wird.

5. Titel: Ausschluss von der Teilnahme; Rücktritt, Versäumnis; Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit; Nachteilsausgleich

§ 69 Ausschluss von der Teilnahme

(1) Zugelassene Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen sind insoweit von der Juristischen Universitätsprüfung ausgeschlossen, als ihnen zur Zeit des Prüfungsverfahrens die Freiheit entzogen ist.

(2) Von der Teilnahme an der Juristischen Universitätsprüfung können zugelassene Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie

1. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören oder zu stören versuchen,
2. an einer Krankheit leiden, welche die Gesundheit anderer erheblich gefährden oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich beeinträchtigen würde.

(3) Die Entscheidung trifft der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) ¹§ 70 gilt entsprechend. ²In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 2 gilt zudem § 71 entsprechend.

§ 70 Rücktritt, Versäumnis

(1) Treten Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen nach Zuteilung des Themas für die Studienarbeit bzw. nach Zulassung zur studienabschließenden Klausur und vor Beginn der jeweiligen Teilprüfung zurück, so gilt die Prüfung für sie als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden.

(2) Erscheinen Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen zur studienabschließenden Klausur nicht oder geben sie eine schriftliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab, so wird die Arbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen eine Seminarveranstaltung nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 ganz oder teilweise versäumen.

(4) Für den Rücktritt und die Versäumnis bei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich Französisches Recht gemäß § 52 Abs. 3 gelten die Regelungen an der ausländischen Partnerhochschule.

§ 71 Verhinderung, Prüfungsunfähigkeit, Unzumutbarkeit

(1) Die Folgen der Säumnis (§ 70) treten nicht ein, wenn Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, eine Teilprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind und keine Ausschlussgründe nach Abs. 3 vorliegen (Verhinderung).

(2) ¹Eine Verhinderung ist unverzüglich beim Prüfungsamt geltend zu machen und nachzuweisen. ²Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu führen, das die Prüfungsunfähigkeit am Tag der betreffenden Prüfung bestätigt und in der Regel spätestens am Tag der betreffenden Prüfung ausgestellt wurde. ³In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. ⁴Die Geltendmachung darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ⁵Ist der Prüfungsteilnehmer bzw. die Prüfungsteilnehmerin nachweislich im Sinne der Sätze 2 und 3 an maximal sieben Tagen während der Bearbeitungszeit der Studienarbeit erkrankt, so wird die Bearbeitungszeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um die Dauer der Verhinderung einmalig verlängert. ⁶Dauert die Verhinderung acht Tage oder länger, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Die Geltendmachung einer Verhinderung bei einer Teilprüfung ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der bereits abgelegten Teilprüfung ein Monat verstrichen ist.

(4) ¹Für Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsteilnehmerinnen, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend. ²Die Geltendmachung hat in diesem Fall im unmittelbaren Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen zu erfolgen.

(5) ¹Ist Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen aus einem wichtigen Grund die ganze oder teilweise Ablegung einer Teilprüfung nach § 52 Abs. 1 nicht zuzumuten (Unzumutbarkeit), so kann auf schriftlichen Antrag bei Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 das Fernbleiben, bei Teilprüfungen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 auch die Nichtanfertigung genehmigt werden. ²Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Verhinderung (Abs. 1 bis 3), Prüfungsunfähigkeit (Abs. 4) oder Unzumutbarkeit (Abs. 5) ist eine nicht oder nicht vollständig abgelegte Teilprüfung in vollem Umfang an einem von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. ²Das Studium ist bis zu diesem Termin fortzusetzen.

§ 72 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsverhinderung eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit verlängert werden. ³Neben oder anstelle einer Arbeitszeitverlängerung kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(2) ¹Anderen Prüfungsteilnehmern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Teilprüfung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines bzw. einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes bzw. Ärztin zu führen.

6. Titel: Einsichtnahme

§ 73 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

¹Für das Recht des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin auf Einsichtnahme in seine bzw. ihre bewerteten Prüfungsarbeiten gilt das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG). ²Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

4. Abschnitt: Studienberatung

§ 74 Zentrale Studienberatung

¹Die zentrale Studienberatung der Julius-Maximilians-Universität erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

1. vor Studienbeginn in Zweifelsfällen;
2. vor einem Wechsel des Studiengangs;
3. in Fällen von Zulassungsbeschränkungen.

§ 75 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch die hierfür von der Fakultät benannten Fachstudienberater bzw. Fachstudienberaterinnen durchgeführt. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

1. bei Aufnahme des Studiums;
2. bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung;
3. nach nicht bestandenen Prüfungen;
4. nach einem Hochschulwechsel.

5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 76 Vorrang der JAPO

Die Regelungen der JAPO haben Vorrang vor den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 77 Verweisungen

Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung auf Vorschriften außerhalb dieser Studien- und Prüfungsordnung verweist, ist damit auf deren jeweils geltende Fassung verwiesen.

§ 78 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Juristische Prüfung“ vom 18. Dezember 2003, geändert durch Satzung vom 1. März 2005, außer Kraft.

Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage „StPro-Wechsel“

Wechselmöglichkeiten aus einem Schwerpunktbereich nach der StPro 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung) in einen Schwerpunktbereich nach der StPro 2016 (5. Änderungssatzung)

Schwerpunktbereiche nach der StPro 2008 (in der jeweils bislang geltenden Fassung)	Schwerpunktbereiche nach der StPro 2016 (5. Änderungssatzung)
SPB 1: Grundlagen des Rechts	SPB 1: Grundlagen des Rechts
SPB 2: Wirtschaft und Steuern	Wahlmöglichkeit zwischen: SPB 7: Gesellschaftsrecht und Steuerrecht SPB 9: Globales und europäisches Recht der Wirtschaft und Innovation
SPB 3: Europäischer und internationaler Rechts- und Wirtschaftsverkehr	Wahlmöglichkeit zwischen: SPB 3: Internationales Privat- und Zivilverfah- rensrecht und Rechtsvergleichung SPB 4: Europäisches und internationales Privat- und Handelsrecht und Schiedsgerichtsbarkeit
SPB 4: Arbeit und Soziales	SPB 6: Arbeitsrecht im Unternehmen
SPB 5: Kriminalwissenschaften	SPB 13: Kriminalwissenschaften
SPB 6: Politik, Regierung, Verwaltung	SPB 12: Staat und Verwaltung
SPB 7: Europäisches öffentliches Recht und Völkerrecht	Wahlmöglichkeit zwischen: SPB 10: Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht SPB 11: Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz

Im Rahmen der vorstehenden Übersicht ist jedenfalls von einer fachlichen Entsprechung i.S.v. § 2 Satz 2 der 5. Änderungssatzung auszugehen, so dass ein Wechsel unproblematisch möglich ist. Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich als die hier genannten ist nur nach einer Einzelfallprüfung zulässig. Er setzt voraus, dass die vor dem Wechsel erbrachten Teilleistungen inhaltlich als Teilleistungen i.S.d. des neu gewählten Schwerpunktbereichs anerkannt werden können.